



## Informationen zu Messgeräten in Kfz-Werkstätten, von Reifendiensten, an Tankstellen und Kraftfahrzeugpflegestellen

### Eichpflichtige Messgeräte

Folgende Messgeräte sind **eichpflichtig** und dürfen nur geeicht verwendet werden:

- Abfüllanlagen für Kraftstoffe und AdBlue<sup>1</sup> bei Verkauf nach Masse oder Volumen
- Abgasmessgeräte für Fremdzündungs- und Kompressionszündungsmotoren
- Reifenluftdruckmessgeräte und Reifenluftdruckautomaten<sup>2</sup> sowie
- Manometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen.

Nach Anlage 1, Nr. 12 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>3</sup> sind mechanische Reifenprofilmessgeräte, Bremsverzögerungsmessgeräte, Bremsprüfstände und Messgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen **nicht eichpflichtig**. Dies gilt in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen auch für Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der MessEV.

Auch bereitgehaltene eichpflichtige Messgeräte, die z.B. im Lager oder in Schränken liegen, müssen geeicht sein, da sie zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Vorbereitung im geschäftlichen Verkehr verwendet werden können, vgl. § 3 Nr. 22 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)<sup>4</sup>.

### Eichfristen der Messgeräte

Messgerät	Eichfrist
Abfüllanlagen für Kraftstoffe und AdBlue	2 Jahre
Zapfsäulen für Flüssiggase	1 Jahr
Abgasmessgeräte für Kraftfahrzeuge für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs	1 Jahr
Manometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen (Klasse 1,0)	2 Jahre
Reifenluftdruckmessgeräte und Reifenluftdruckautomaten <sup>2</sup>	2 Jahre

<sup>1</sup> **AdBlue:** Erfolgt die Abgabe **ausschließlich** nach einem Pauschalpreis (z.B. Servicepauschale ohne direkte oder indirekte Mengenabgabe), so sind die verwendeten Messgeräte nicht eichpflichtig. Eine Stufenpauschale in Abhängigkeit der Abgabemenge bzw. der Verkauf nach Stück ist unzulässig.

<sup>2</sup> In **Reifenmontiereinrichtungen / Auswuchtmaschinen** installierte Reifendruckmessgeräte sind nach § 5 Abs. 3 der MessEV nicht eichpflichtig, wenn der Reifendruck durch **ein** geeichtes Messgerät kontrolliert wird. **Alle sonstigen vorhandenen Reifendruckmessgeräte unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 MessEV der Eichpflicht.**

<sup>3</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>4</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung.



Die **Eichfrist** von Messgeräten **endet u.a. vorzeitig**, wenn die Anforderungen an das Messgerät, wie z.B. die Verkehrsfehlergrenzen, nicht mehr eingehalten werden, das Eichkennzeichen, das Konformitätskennzeichen oder die Sicherungstempel verletzt/entfernt werden oder unkenntlich sind.

Die Eichfrist endet auch dann, wenn Änderungen am Messgerät vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben können. Wenn die Eichfrist endet, darf das Messgerät nicht mehr verwendet bzw. bereitgehalten werden. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

## Wartung oder Reparatur von einem Messgerät

Die Wartungen sind entsprechend der Gebrauchsanweisung durchzuführen. Der Nachweis mit der Angabe des Zeitpunktes der Wartungen bzw. Reparaturen, der durchgeführten Arbeiten sowie dem Ausführenden ist übersichtlich aufzuzeichnen und für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens jedoch für 5 Jahre aufzubewahren.

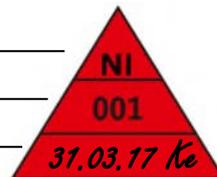
Wenn für die Reparaturen die Sicherungstempel verletzt / entfernt werden müssen, **endet die Eichfrist**.

Werden die Reparaturen von einem anerkannten Instandsetzungsbetrieb ausgeführt und von diesem mit dem Instandsetzerkennzeichen (Klebumklebe als rotes Dreieck mit 30 mm Seitenlänge, s.u.) gekennzeichnet und wird seitens des Verwenders der Messgeräte unverzüglich ein Eichantrag gestellt, darf das Messgerät bis zur Eichung weiter betrieben werden.

Kennung der zuständigen Behörde \_\_\_\_\_

Nummer des Instandsetzers \_\_\_\_\_

Datum der Instandsetzung \_\_\_\_\_  
mit Namenskürzel des Mitarbeiters, der die  
Instandsetzung vorgenommen hat



**Instandsetzerkennzeichen**

## Beantragung einer Eichung

Derjenige, der Messgeräte verwendet oder bereithält, ist verpflichtet, rechtzeitig, d.h. mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist, eine Eichung zu beantragen. Die neue Eichfrist schließt unmittelbar an die alte an.

Wird ein Messgerät nicht rechtzeitig zur Eichung angemeldet, so dass es am 01.01. des Folgejahres nicht geeicht ist, darf dieses nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden. Wird festgestellt, dass ein Messgerät ungeeicht bereitgehalten oder verwendet wird, so kann dieses zu einer Ordnungswidrigkeitenanzeige und in der Folge zu einem Bußgeld führen.

## Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Betriebsstelle (Eichamt). Die Adressen finden Sie im Internet unter [www.men.niedersachsen.de](http://www.men.niedersachsen.de).